

Verkündet
am 5. November 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Karl P [REDACTED], Sprengstoffgroßhandel, Inhaber
Karl P [REDACTED], in L [REDACTED]-J [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Sch [REDACTED]-H [REDACTED] La [REDACTED], Brand-
verhütungs- und Brandversicherungsanstalt in K [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 9. No-
vember 1956 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte schloß mit der Disposals Group, Control Commission for Germany unterm 5. März 1952 einen Vertrag, wonach sie es übernahm, Munition und Sprengkörper der ehemaligen Deutschen Wehrmacht zu bergen und zu zerlegen. Die britische Behörde wies ihr für diese Zwecke ein früheres Wehrmachtsgelände in J [REDACTED] bei L [REDACTED] zu. Auf diesem Gelände kam es am 13. August 1953 zu einer Explosion, deren Ursache umstritten ist. Sie richtete in der näheren Umgebung des Geländes erheblichen Schaden an. Die Klägerin zahlte nach ihrer Darstellung über 140 000 DM für Sachschäden an ihre Versicherungsnehmer; sie ließ sich deren Ansprüche gegen die Beklagte abtreten.

Mit der Klage verlangt sie von der Beklagten einen Teilbetrag von 7 000 DM. Sie stützt ihr Begehren auf die Vorschrift des § 26 GewO, § 907 BGB, aber auch auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen, weil die Beklagte bestehende Sicherungsvorschriften nicht beachtet habe.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie macht zunächst geltend, sie unterstehe nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, weil sie im Auftrag der Besatzungsmacht und in Erfüllung einer ihr erteilten Weisung tätig geworden sei. Es handle sich im vorliegenden Fall um einen Besatzungsschaden, der nicht vor den deutschen Gerichten eingeklagt werden könne. Im übrigen sei der Schaden nicht durch ihren Betrieb hervorgerufen worden, sondern durch Selbstentzündung einer schweren Bombe.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der geltend gemachte Anspruch vor den ordentlichen Gerichten nicht eingeklagt werden könne. In der Berufungsverhandlung hat die Klägerin Schriftstücke des

Deutschen Auswärtigen Amtes und der Britischen Botschaft in Bonn vorgelegt, aus denen sich nach ihrer Auffassung die Zulässigkeit des Rechtsweges ergibt. Das Berufungsgericht hat daraufhin auf die Berufung der Klägerin das angefochtene Urteil aufgehoben und erkannt, daß die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Es hat den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückweisung der Berufung der Klägerin, also die Bestätigung des landgerichtlichen Urteils. Hilfsweise bittet sie um Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Es wirft sich allerdings die Frage auf, ob die Beklagte durch das angefochtene Urteil beschwert ist. Sie hat im Schriftsatz vom 24. Oktober 1956 selbst erklärt, die deutsche Gerichtsbarkeit müsse nach dem nunmehrigen Sachstand angenommen werden. Die bisher entstandenen Kosten müßte allerdings die Klägerin tragen (GA Bl. 122). Diesem Vortrag entsprechend hat sie in der Berufungsverhandlung "den Anspruch der Klägerin" anerkannt und sich nur gegen die Kostenlast verwahrt (GA Bl. 123). Indes kommt es für die Beschwer des Revisionsklägers nicht darauf an, welche Anträge die Beklagte und Berufungsbeklagte in der Berufungsverhandlung gestellt hat. Maßgebend ist, ob das angefochtene Urteil seinem Inhalt nach für sie ungünstig ist (BGH JZ 1953, 276; 1955, 423; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts 7. Aufl. § 134 II 2 a).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsurteil stellt aber die Beklagte wesentlich schlechter als das landgerichtliche Urteil. Während dieses die Klage abgewiesen hat, erklärt das Berufungsgericht die deutsche Gerichtsbarkeit für gegeben und nimmt somit, wenn das Urteil rechtskräftig wird, der Beklagten endgültig die Möglichkeit, die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte geltend zu machen (vgl. BGH WM 1958, 54). Daß die Beklagte den prozessualen Anspruch der Klägerin auf Verhandlung und Entscheidung durch ein deutsches Gericht "anerkannte", steht der Annahme einer Beschwerde nicht im Wege (Rosenberg aaO; Nicolini, NJW 1955, 615, 617 II 2).

2. Ob die Beklagte der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen ist, weil ihre Tätigkeit im Zuge der Erfüllung von Pflichten und der Leistungen von Diensten für die Besatzungsmacht erfolgt sei, läßt das Berufungsgericht offen. Nach seiner Ansicht ist die deutsche Gerichtsbarkeit jedenfalls deshalb gegeben, weil durch den Austausch der Noten zwischen dem Deutschen Auswärtigen Amt und der Königlich-Britischen Botschaft eine Zuständigkeitsvereinbarung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Überleitungsvertrages zustande gekommen sei.

Die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage ist aber zu verneinen.

Der Unfall, aus dem die Klägerin ihre Klageansprüche ableitet, hat sich vor dem 5. Mai 1955 ereignet. Für die Frage, ob die deutschen Gerichte zur Entscheidung befähigt sind, ist somit die Überleitungsvorschrift des Artikels III Absatz 2 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 - Überleitungsvertrag - maß-

gebend. Danach sind, vorbehaltlich besonderer Regierungsvereinbarungen, die deutschen Gerichte nicht zuständig in nichtstrafrechtlichen Verfahren, wenn vor Inkrafttreten dieses Vertrages (5. Mai 1955) die deutschen Gerichte dafür nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Zuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt. Für die Zeit vor dem 5. Mai 1955 sind aber die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. November 1949 (ABl AHK 1949, 54) maßgebend. Hiernach scheidet eine personelle Exemption aus, weil die Beklagte nicht zu den in Artikel 1 Buchstabe a des Gesetzes genannten Beteiligten gehört. Sachliche Exemption läge nach Artikel 2 Buchstabe b vor, wenn es sich um eine Angelegenheit handeln würde, die aus der Erfüllung von Pflichten oder ^{der} Leistung von Diensten für die Alliierten Streitkräfte oder bei Gelegenheit damit entstanden ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Auslegung des Artikels 2 des Gesetzes Nr. 13 steht den deutschen Gerichten zu (vgl. BGH WM 1958, 1008). Wenn die Revision meint, das Berufungsgericht hätte nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 eine Auskunft der britischen Besatzungsmacht erholen müssen, so übersieht sie, daß im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (2. November 1956) das Gesetz Nr. 13 durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 A 37 (ABl AHK 1955, 3267) bereits aufgehoben war. In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes Nr. 13 war aber, worauf es hier entscheidend ankommt, die deutsche Gerichtsbarkeit als solche nicht ausgeschlossen (BGHZ 4, 389, 394). Seit Aufhebung des Gesetzes Nr. 13 besteht eine Pflicht zur Erholung einer amtlichen Auskunft nicht mehr. Die deutschen Gerichte entscheiden nunmehr über ihre Zuständigkeit selbständig, ohne

eine solche Auskunft einholen zu müssen.

Die demnach von den deutschen Gerichten vorzunehmende Auslegung des Art. 2 b des Gesetzes Nr. 13 hat, da die deutsche Übersetzung lediglich der Information dient, von den englischen und französischen Texten auszugehen. Hier wird von "in the course of performance of duties or services with the Allied Forces" und "des fonctions ou des services accomplis auprès des Forces Alliées" gesprochen, im ersten Falle also von der Erfüllung von Pflichten und Leistung von Diensten, im zweiten Falle von den Funktionen und den Dienstleistungen. Volle Klarheit über das vom Gesetzgeber Gewollte läßt sich bei diesen sprachlichen Verschiedenheiten nicht gewinnen. Immerhin ist es von Bedeutung, daß der Französische Hohe Kommissar in der deutschen Übersetzung des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 seiner Verfügung Nr. 154 vom 1. Juni 1950 - AB1 AHK 1950, 443 - (Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 13) die Exemption auf "die Tätigkeiten oder Dienstleistungen bei den alliierten Streitkräften" beschränkt, den Begriff Funktion also mit Tätigkeit übersetzt. Damit erhält die Meinung von Hammes (JR 1950, 289, 291), daß zwischen Leistungen von Diensten und Erfüllungen von Pflichten ein sachlicher Unterschied nicht bestehe und daß immer ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegen müsse, Unterstützung. Von maßgebender Bedeutung ist aber der Umstand, daß das Gesetz Nr. 13, wie seine Einleitung ergibt, die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten regelt (BGH NJW 1951, 524). Bei der Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 darf deshalb die Blickrichtung auf das Besatzungsstatut (VOB1 BZ 1949, 349) nicht außer acht gelassen werden. Der Ausschluß der deutschen Zivilgerichtsbarkeit in dem hier in Betracht kommenden Bereich (Art. 2 AHKG Nr. 13) hat aber zu dem im Besatzungs-

statut vorbehaltenen Gebiete insoweit Bezug, als dort der Gesetzgebung der Besatzungsmacht vorbehalten sind: hoheitliche Maßnahmen wie Rückerstattung, Reparation, Entflechtung (Ziff. 1 b) und Schutz, Ansehen und Sicherheit der Streitkräfte, ihrer Familienangehörigen, ihrer Arbeitnehmer und Vertreter (Ziff. 1 e). Wenn Personen einem von der Besatzungsmacht erteilten Befehl oder einer hoheitlichen Anordnung nachkommen, beispielsweise eine requisitionsmäßig gestaltete Lieferung an Besatzungsdienststellen machen (vgl. BGH Urteil vom 2. Mai 1957, 4 StR 119/120/56 S. 7) oder kraft eines Arbeits- und Dienstverhältnisses tätig werden, kann in der Tat Ansehen und Sicherheit der Streitkräfte im Spiele stehen, wenn mit der Handlungsweise des Befehlsempfängers oder des Arbeitnehmers die Handlungsweise der Befehlsstelle oder des Dienstherrn der Überprüfung und Kritik durch deutsche Gerichte unterstehen würde. Die Verknüpfung mit den vorbehaltenen Gebieten fehlt aber, wo es sich um Beziehungen zwischen Besatzungsmacht und einem Dritten im Sinne eines Werkvertrages handelt. Hier wird die Gefahr einer Schädigung des Ansehens und der Sicherheit der Besatzungsmacht nicht in Frage kommen können. Die Begriffe "Erfüllung von Pflichten" und "Leistung von Diensten" müssen daher aus diesem Zusammenhang mit dem Besatzungsstatut ihre Deutung finden. Sonach besteht eine Exemption nicht für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Erfüllung eines Werkvertrages oder bei Gelegenheit damit entstanden sind, den eine Besatzungsmacht mit einem deutschen Unternehmer abgeschlossen hat. Daran ändert im vorliegenden Falle auch der Umstand nichts, daß Gegenstand des Vertrages Eigentum der Besatzungsmacht war. Es ist nicht einzusehen, warum das Ansehen der Besatzungsmacht auf dem Spiele stehen sollte, wenn sie ihre Munition zur Entschärfung, ihre Kraftfahrzeuge zur Überholung und Ausbesserung einem deutschen Unternehmer überläßt, der diese Arbeiten selbständig und auf eigene Verantwortung

auszuführen hat, und wenn bei dessen Tätigkeit Dritten Schaden entsteht. Solche Verträge werden von Artikel 2 b des Gesetzes Nr. 13 nicht erfaßt (Hammes aaO: OVG Lüneburg, DVBl 1950, 611; vgl. auch Albers, MDR 1952, 79 II; Röhrecke, DRZ 1950, 34; Darnedde, DRiZ 1950, 28; Schmoller/Maier/Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 38, S. 14, 27).

Mit diesem Ergebnis stimmt auch überein, daß das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission über die Entschädigung für Besatzungsschäden vom 8. Februar 1951 (ABl AHK 1951, 767) in Art. 2 Abs. 1 Buchst. e für Schäden Ersatz gewährt, wenn sie durch eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person verursacht sind, die bei den Besatzungsbehörden beschäftigt ist oder im Dienste steht, soweit die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und im Rahmen einer Arbeits- oder Dienstverrichtung erfolgt. Das an die Stelle des Gesetzes Nr. 47 getretene Bundesgesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl I 734) spricht in diesem Zusammenhang von den Besatzungsbediensteten (§ 2 Nr. 3). Für Schäden, welche die von den Besatzungsmächten beauftragten selbständigen Unternehmer bei der Ausführung eines Werkvertrages Dritten zufügen, wird demnach eine Entschädigung nicht gewährt.

Daß im vorliegenden Falle ein Werkvertrag abgeschlossen wurde, stellt die Revision nicht in Abrede. Ihre Auffassung, mit Abschluß dieses Vertrages sei die Beklagte in den hoheitlichen Aufgabenbereich der Besatzungsmacht eingliedert worden, trifft jedoch nicht zu. Daß diese durch die Tätigkeit der Beklagten eine ihr zufallende Aufgabe lösen wollte, bedeutet noch nicht, daß der Vertrag nicht dem Zivilrecht angehöre. Die Besatzungsmacht war nicht ge-

hindert, die Erfüllung ihr obliegender hoheitlicher Aufgaben durch privatrechtliche Abmachungen mit der Beklagten in die Wege zu leiten (vgl. BGHZ 17, 317, 321; NJW 1957, 1761). Daß hier die Besatzungsmacht nicht auf dem Boden der Über- und Unterordnung, sondern auf dem Boden der Gleichordnung die vertragliche Regelung getroffen hat, ergibt sich vor allem aus der Schiedsgerichtsvereinbarung (Nr. 14 und 16 des Vertrages); demgegenüber fallen die im Verträge der Besatzungsmacht eingeräumten Kontrollrechte nicht entscheidend ins Gewicht.

Die nach Art. 3 Abs. 2 ÜV in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes Nr. 13 bestehende deutsche Zuständigkeit wird auch von Art. 3 Abs. 3 ÜV nicht berührt. In Buchstabe a (ii) dieses Absatzes wird die deutsche Zuständigkeit ausgeschlossen für Verfahren aus Pflichten und Diensten für die Besatzungsbehörden oder Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung von Pflichten oder Leistung solcher Dienste. Daß in dieser Bestimmung die Begriffe: Erfüllung von Pflichten, Leistung von Diensten anders auszulegen sind als bei Art. 2 des Gesetzes Nr. 13, ist bei der Gesamttendenz des Überleitungsvertrages nicht anzunehmen; dieser will nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der deutschen Zuständigkeit erreichen (Amtliche Begründung zum Entwurf des ÜV, Drucksache 3500 des 1. Deutschen Bundestages Anlage 4 S. 46, vgl. auch Maier, NJW 1955, 894, 897 III). Der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit ist schließlich in der bezeichneten Überleitungsverordnung noch vorgesehen für Ansprüche, die in Artikel 3 des Neunten Teiles des Überleitungsvertrages umschrieben sind. Hierbei handelt es sich um Ansprüche gegen die drei Mächte oder eine in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig gewordenen Person. Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Beklagte ist weder im Namen der britischen Besatzungsmacht, noch unter deren Autorität, sondern

als selbständige Unternehmerin auf eigene Verantwortung tätig geworden. Zur Erfüllung ihres Auftrages hat sie sich die gewerbepolizeiliche Genehmigung der deutschen Landesregierung erholt. In dem Vertrage ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Beklagte die für die Ausführung der übernommenen Arbeiten geltenden deutschen Sicherheitsvorschriften zu beachten hat.

Nach alledem ist für die geltend gemachten Ansprüche die deutsche ordentliche Gerichtsbarkeit gegeben.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Erwägung des Berufungsgerichts, die sich mit dem Abschluß einer Vereinbarung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Überleitungsvertrages durch Austausch von Noten der beteiligten Regierungen befassen, nicht mehr an. Aus diesem Grunde bedarf es auch keines Eingehens auf die Angriffe der Revision gegen diesen Teil der Urteilsbegründung. Sind die deutschen Gerichte bereits auf Grund der Regelung des Gesetzes Nr. 13 zuständig, so erübrigt sich die Nachprüfung der Einwände der Revision, der Abschluß der Regierungsvereinbarung verstoße gegen Art. 59 GG, mit ihm werde zudem die Beklagte unter Verletzung des Artikels 101 GG ihrem gesetzlichen Richter entzogen.

Die Revision der Beklagten kann mithin keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf § 97 ZPO.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Schuster